

**5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Kettenheim
vom 06.09.2016**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 24.08.1985 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. In § 12 Abs. 1 wird folgender Buchst. b) neu eingefügt:
b) Reihengrabstätten als Rasengrabstätten

2. Die bisherigen Buchst. b) und c) in § 12 Abs. 1 werden Buchst. c) und d)

3. Es wird neuer § 14 eingefügt:

§ 14 Reihengrabstätten als Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten nach § 13, als Einzel- oder als Doppelgrabstätten abgegeben.
- (2) Als Grabmäler sind nur flache, mit der Erde bündig verlegte Namensplatten aus Naturstein mit den Maßen 0,40m x 0,40m, Mindeststärke 0,05m, zulässig. Im Übrigen obliegt die Gestaltung der Grabanlage der Gemeinde als Friedhofsträger.
- (3) Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht zulässig. Schalen, Grablichter, Blumenvasen, etc. dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck kostenpflichtig zu entfernen.
- (4) Im Rahmen einer Bestattung oder Beisetzung dürfen Kränze und Blumenschmuck niedergelegt werden. Dieser Grabschmuck ist jedoch spätestens vier Wochen nach der Bestattung oder Beisetzung zu entfernen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, die eingebrachten Kränze und Blumenschmuck kostenpflichtig zu entfernen.
- (5) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen über Reihengrabstätten auch für die Reihengrabstätten als Rasengrabstätten.

6. Die bisherigen §§ 13a bis 28 werden zu §§ 15 bis 30.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kettenheim, den 19. September 2016



(Wilfried Busch)
Ortsbürgermeister

